



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Dezember 2019 – Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/Kommission

(Rechtssache C-342/18 P)¹

„Rechtsmittel– Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie 2009/73/EG – Art. 32 – Zugang Dritter – Art. 41 Abs. 6, 8 und 10 – Entgeltregulierung – Art. 36 – Antrag auf Gewährung einer Ausnahme – Betrieb der OPAL-Gasfernleitung – Nationale Regulierungsbehörde – Beschluss über die Gewährung einer Ausnahme – Antrag auf Änderung – Beschluss der Europäischen Kommission – Nichtigkeitsklage – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Zulässigkeit – Beschluss, der die Rechtsmittelführerin nicht unmittelbar betrifft“

1. *Nichtigkeitsklage – Natürliche oder juristische Personen – Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen – Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen – Unzulässigkeit einer Klage, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt*

(Art. 263 Abs. 4 AEUV)

(vgl. Rn. 35-37)

2. *Nichtigkeitsklage – Natürliche oder juristische Personen – Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen – Unmittelbare Betroffenheit – Kriterien – Beschluss der Kommission gegenüber einer nationalen Regulierungsbehörde, mit dem diese aufgefordert wird, eine Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme von den unionsrechtlichen Vorschriften über den Betrieb einer Gasfernleitung zu ändern – Ermessen der mit der Durchführung beauftragten nationalen Regulierungsbehörde – Charakterisierung – Fehlende unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit*

(Art. 263, Abs. 4 AEUV; Richtlinie 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 36)

(vgl. Rn. 38, 39, 42-54)

3. *Grundrechte – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Unionshandlungen – Modalitäten – Schutz dieses Rechts durch den Unionsrichter oder durch die nationalen Gerichte in Abhängigkeit von der Rechtsnatur der angefochtenen Handlung – Möglichkeit zur Überprüfung der Gültigkeit im Wege einer Nichtigkeitsklage oder eines Vorabentscheidungsersuchens*

(Art. 19 Abs. 1 EUV; Art. 263 Abs. 4, Art. 267 und Art. 277 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47)

¹ ABl. C 276 vom 6.8.2018.

(vgl. Rn. 62, 63)

4. *Gerichtliches Verfahren – Einrede der Unzulässigkeit – Befugnis des Gerichts, ohne Sachentscheidung unmittelbar über die Unzulässigkeitseinrede zu entscheiden – Umfang seines Ermessensspielraums*

(Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 130)

(vgl. Rn. 73, 74, 77)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.